



Sitzung vom

9. Juni 2026

Mitgeteilt den

11. Juni 2026

Protokoll Nr.

424/2026

Anfrage Rutishauser

betreffend Bachelorstudiengang Pflege in Graubünden

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Entscheidung, den Studiengang Pflege FH (akademische Pflegeausbildung) als Kooperation zwischen der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) und der Fachhochschule Graubünden (FHGR) durchzuführen, liegt gemäss Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200) in der Kompetenz des Hochschulrats (vgl. Art. 13 lit. a^{bis}).

Die Entscheidung des Hochschulrats basiert auf den folgenden Faktoren:

- a) Anforderungen an die zu erlangenden Kompetenzen und Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen (vgl. Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe [Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21] sowie Art. 2 der Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe nach GesBG [Gesundheitsberufekompetenzverordnung, GesBKV; SR 811.212]);
- b) Auflagen hinsichtlich der obligatorischen Programmakkreditierung gemäss GesBG und GesBKV;
- c) Wirtschaftlichkeit (potenzielles Mengengerüst an Studierenden).

Insbesondere der Faktor a) erfordert einen eigenständigen, nach den Prinzipien der FH organisierten akademischen Studiengang. Absolventinnen und Absolventen müssen zudem fähig sein, Forschungsbedarf in der Pflegepraxis zu erkennen, an Forschungsfragen mitzuwirken und Erkenntnisse wirkungsvoll umzusetzen (vgl. Art. 2 lit. j GesBKV). Es zeigt sich an dieser Stelle, dass sich der Bachelorstudiengang (BSc) Pflege FH eindeutig von einem Bildungsgang Pflege HF unterscheidet.

Der Kooperationsstudiengang mit der ZHAW ermöglicht es, unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren bereits ab Herbst 2026 einen BSc Pflege FH in Graubünden anzubieten. Damit wird zugleich dem in der Debatte zur Teilrevision des GHF thematisierten Anliegen nach einer möglichst zeitnahen Umsetzung entsprochen (vgl. Botschaft Heft Nr. 8/2023–2024). Ein Studiengang Pflege FH an der FHGR wird

vor allem vom potenziellen Mengengerüst an Studierenden abhängig sein. Zudem müssen die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Programmakkreditierung des Bundes erfüllt werden. Aufgrund der zurzeit geringen Nachfrage würden die Kosten beim Angebot eines eigenständigen BSc Pflege FH deutlich über den schweizerischen Durchschnittskosten liegen. Für die Aufbauphase eines BSc Pflege FH ist es unabdingbar, mit einer auswärtigen FH zusammen zu arbeiten, um das notwendige Knowhow aneignen zu können.

Zu Frage 2: Innerhalb des jeweiligen Leistungsauftrags entscheidet der Hochschulrat abschliessend über die Schaffung neuer Studiengänge, die selbständig oder in Kooperation angeboten werden sollen. Wie in der Antwort auf Frage 1 bereits ausgeführt, unterscheidet sich der Bildungsgang Pflege HF deutlich von einem BSc Pflege FH. Der Einbezug kantonaler Bildungsinstitutionen ist immer dann anzustreben, wenn Kooperationen und Synergien dem Gesundheitsbereich im Kanton dienen. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Gesundheitsberufe bedarf es für den BSc Pflege FH einer Studienarchitektur, die einen geregelten Zugang voraussetzt, Forschung einschliesst und sich am akademischen Semesterkalender orientiert.

Zu Frage 3: Mit der Inkraftsetzung des GHF und der dazugehörigen Verordnung für Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH) liegt die Entscheidkompetenz für die Einführung einzelner neuer Studiengänge beim jeweiligen Hochschulrat. Für den Aufbau eines neuen Fachbereichs (z. B. Fachbereich Gesundheit) liegt der Entscheid bei der Regierung. Die FHGR hat die Absicht bekundet und unterdessen auch einen Antrag eingereicht, um einen Fachbereich Gesundheit aufzubauen. Der Antrag wird zurzeit geprüft. Die Kriterien für die Regierung leiten sich aus den gesetzlichen Grundlagen zur Erteilung eines Leistungsauftrags mit Globalbeitrag (Art. 19 GHF) ab:

- Im Interesse der Volkswirtschaft (Nachfrage);
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der finanziellen Führung (Finanzierung);
- Anschlussfähigkeit durch verlangte Qualitätsstandards gemäss Bundesgesetzgebung (Akkreditierung);
- Synergienutzung auf dem Ausbildungsplatz Graubünden im Bereich Gesundheit.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin